

# Bekanntmachung der Gemeinde Hausen

## **Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe, nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a BayBO**

Die Gemeinde Hausen hat in seiner Sitzung vom 13.01.2021 die Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe, nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a BayBO beschlossen.

Die Satzung wird nun der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Auszug über den Satzungstext:

### **§ 1 Geltungsbereich**

*Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.*

### **§ 2 Abstandsflächentiefe**

*Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 1 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden S. 1 beachtet.*

### **§ 3 Bebauungspläne**

*Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.*

### **§ 4 Inkrafttreten**

*Die Satzung tritt am 1.2.2021 in Kraft.*

Die Satzung kann nun zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Zimmer 3.16, Anschrift: Marktplatz 24, 84085 Langquaid, während der folgenden Öffnungszeiten: Mo-Mi: 7.30-12.00, Do: 7.30-12.00 / 13.00-18.30, Fr: 7.30-12.00 oder jederzeit nach Vereinbarung, bzw. auf der Internetseite von der Gemeinde Hausen, unter

<https://www.gemeinde-hausen.de/>

eingesehen werden.



Hausen, den 01.02.2021

GEMEINDE HAUSEN

Johannes Brunner

Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch den Anschlag  
an den Ortstafeln der Gemeinde Hausen am 01.02.2021.

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift